



Zuständige Stelle
nach dem Berufsbildungsgesetz

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Nur Per E-Mail
Lt. Verteiler

Veröffentlichung unter
www.bundesamtsozialesicherung.de

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 2815
FAX +49 228 619 1830

referat815@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) KOWALEWSKI-BRÜWER

08. Januar 2021

AZ 815 – 9713 Zwischenprüfung 2021
(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung der Zwischenprüfung 2021

Auswirkungen des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 05.01.2021 und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie verlangt uns nun schon seit einem Jahr Erhebliches ab. Unsere Hoffnung, dass wir in diesem Jahr Ausbildung und Prüfungen wieder in annähernd gewohnter Weise durchführen können, hat sich zerschlagen. Anders als 2020 befinden wir uns nun während der anstehenden Zwischen- und evtl. auch vorgezogenen Abschlussprüfungen im Lockdown mit den bisher härtesten Einschränkungen für unser Berufs- und Privatleben. Seit gestern haben sich die Schutzvorschriften nochmals verschärft, was nicht ohne Folgen für unsere Zwischenprüfungen bleibt.

Auf Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses vom 05.01.2021 haben inzwischen zwei Bundesländer ihre Corona-Schutzverordnungen mit Inkrafttreten am 11.01.2021 aktualisiert, namentlich Berlin (hierzu liegt uns allerdings zurzeit nur eine Presseerklärung des Berliner Senats vom 06.01.2021 vor) und NRW.

In Berlin, hier wurde der Bereich der beruflichen Bildung in die Verordnung neu aufgenommen, sind Prüfungen „unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten sowie der Schutz- und Hygieneregeln in Präsenzform gestattet“. Die Verantwortlichen sind gehalten, zur Vermeidung physischer sozialer Kontakte auf Alternativformen auszuweichen, sofern dies möglich und (mit dem Lernziel) vereinbar ist.

Anders die Corona-Schutzverordnung NRW. Sie sieht für die Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vor, dass Präsenzprüfungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind, nämlich nur dann, wenn

- sie eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbes. der Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen,
- sie nicht ohne schwere Nachteile für die Auszubildenden (z. B. Verlust von Ausbildungsfinanzierungen etc.) ohne Präsenz durchgeführt oder auf einen Zeitpunkt nach dem 31.01.2021 verschoben werden können.

Wie sich die Situation in den anderen Bundesländern in den nächsten Wochen gestalten wird, ist uns bisher nicht bekannt. Sollten die bisherigen einschlägigen Regelungen weiterhin gelten, wären dort wiederum Präsenzprüfungen zulässig.

Für die anstehenden Zwischenprüfungen bedeutet das Folgendes:

- Die am 13.01.2021 anstehenden Zwischenprüfungen dürfen mangels Vorliegens einer Ausnahme in NRW nicht stattfinden. Sie werden auf einen Termin im Frühsommer, voraussichtlich Juni 2021, verschoben. Der Termin wird rechtzeitig unter Beachtung der pandemischen Entwicklung bekannt gegeben.
- Finden Prüfungen einer Fachrichtung nicht nur in NRW, sondern auch in anderen Bundesländern statt, in denen die Präsenzprüfung zulässig ist – beispielsweise in der Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung –, wird die gesamte Prüfung der Fachrichtung aus administrativen Gründen verschoben. Eine teilweise Verschiebung innerhalb einer Fachrichtung ist nicht möglich. Die Verschiebung ist also nicht prüfungsort-, sondern fachrichtungsbezogen.
- In Fachrichtungen, deren Prüfungen nur in einem Bundesland stattfinden, in dem Präsenzprüfungen zulässig ist, bzw. nach einer evtl. Neuregelung noch sein werden, kann die Prüfung auf (gemeinsamen) Wunsch des/der Träger dieser Fachrichtung ebenfalls in den Frühsommer 2021 verschoben werden. Eine teilweise Verschiebung ist auch hier nicht möglich. Wird von der Möglichkeit der Verschiebung Gebrauch gemacht, bitten wir um unverzügliche Vorlage der abgestimmten Vereinbarung der beteiligten Träger.

Werden die Prüfungen verschoben, sind die bereits vorliegenden Aufgaben, Bewertungsunterlagen etc. absolut vertraulich aufzubewahren, damit sie im Frühsommer verwendet werden können.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass im Falle einer Verlängerung der aktuellen Regelung auch die für Februar 2021 geplanten vorgezogenen Abschlussprüfungen betroffen sein können. Sollte das eintreten, werden diese Prüfungen ersatzlos ausfallen. Die Verkürzungen der betroffenen Ausbildungsverhältnisse werden wir dann widerrufen und die Ausbildungsverhältnisse entsprechend verlängern. Die Prüfung der Auszubildenden werden wir in diesem Fall für die reguläre Prüfung im Sommer 2021 vorsehen. Eine erneute Anmeldung wäre dann nicht erforderlich.

Wir bitten um Verständnis für diese zwingenden im Interesse aller Beteiligten erforderlichen Maßnahmen und schnellstmögliche Information Ihrer Ausbildungsabteilungen und Ihrer betroffenen Auszubildenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Kowalewski-Brüwer